



Rechtsverordnung

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz - LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V 2007 S. 226), des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 82) verordnet der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Folgendes:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt Ausnahmen zum Ladenöffnungsgesetz anlässlich der Veranstaltung „Adventsshopping“ in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Anklamer Landstraße 1.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausnahme zum Ladenöffnungsgesetz M-V gilt für den Bereich:

17491 Greifswald, Anklamer Landstraße 1

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

In dem im § 2 genannten Bereich dürfen anlässlich des bereits freigegebenen Verkaufes am Sonntag für den Bereich der Innenstadt in Greifswald zur Durchführung eines „Adventsshopping“ Verkaufsstellen, abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes,

**am Sonntag, dem 29.11.2015
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

geöffnet sein.

§ 4 Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Die Festlegungen des § 7 des Ladenöffnungsgesetzes bleiben von der erlassenen Rechtsverordnung unberührt und gelten in vollem Umfang. Insbesondere gelten folgende Auflagen:

- 1.** Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden (§ 7 LöffG M-V).
- 2.** Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten zwischen zwei Arbeitsschichten sind einzuhalten (§ 5 ArbZG).
- 3.** Für die Beschäftigung am Sonntag ist den Arbeitnehmern eine entsprechende Ersatzfreistellung an einem Werktag in derselben Woche zu gewähren (§ 7 LöffG).

4. Jugendliche und werdende Mütter dürfen am Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 18 JArbSchG, § 8 MuSchG).

5. Über die Beschäftigung von Arbeitnehmern am zugelassenen Verkaufssonntag ist entsprechend § 8 LöffG M-V ein Verzeichnis zu führen über:

- Namen der Arbeitnehmer
- Beschäftigungsdauer und Beschäftigungsart
- Nachweis der gewährten Ersatzfreistellung

§ 5 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Stefan Fassbinder

Greifswald, den 10.11.2015